



Konzept Rollen und Prozesse Rechtsetzung

9. Juli 2024¹

0. Gegenstand

Dieses Konzept stellt die Rollen und Prozesse bei der Rechtsetzung an der UZH dar.

1. Funktion der federführenden Stelle

Bei jedem Rechtsetzungsvorhaben ist zu definieren, welche universitäre Stelle die Federführung übernimmt. Die federführende Stelle hat die Funktion einer Projektleitung. Es obliegt ihr, das Vorhaben zu planen und es voranzutreiben. Sie dient den anderen betroffenen Stellen, Gremien und Personen als Single-Point-of-Contact und sorgt aktiv für deren rechtzeitigen Einbezug.

Die Frage nach der federführenden Stelle ist direkt mit der Frage nach der Antragstellung an die Beschlussorgane verknüpft. Bei Geschäften, welche die UL durchlaufen, bedeutet dies: Ist ein UL-Mitglied für die Antragstellung zuständig, so gehört die federführende Stelle dem entsprechenden UL-Bereich an (und umgekehrt). Ist eine Fakultät für die Antragstellung zuständig, so gehört die federführende Stelle dieser Fakultät an.²

Anstelle des Begriffs "Federführung" kann auch der Begriff "Lead" verwendet werden.

¹ Das Konzept wurde von der Universitätsleitung am 12. März 2024 zur Kenntnis genommen (ULB 2024-115).

² Es können in diesem Fall **zentrale Anlaufstellen** innerhalb der zentralen Dienste geschaffen werden: So sind die Fakultäten beim Erlass der Rahmen- und Promotionsverordnungen und der Studienordnungen federführend. Als Anlaufstelle für die Fakultäten innerhalb der zentralen Dienste dient allein die **Abteilung Lehrentwicklung**. Diese bezieht dann die weiteren Stellen der zentralen Dienste, darunter RuD, mit ein. Eine entsprechende Rolle hat auch die **Fachstelle für Weiterbildung** hinsichtlich der Verordnungen über die Weiterbildungsstudiengänge.



Zu den wichtigsten Aufgaben der federführenden Stelle gehört eine vorausschauende Planung unter Einbezug aller Beteiligten. Die federführende Stelle sollte daher frühzeitig auf die weiteren beteiligten Stellen – darunter gegebenenfalls RuD (vgl. Ziff. 2) – zugehen und die Zusammenarbeit mit ihnen besprechen. Zu beachten ist auch, dass *kein Anspruch auf Traktandierung und Beschlussfassung in einer bestimmten UL-Sitzung* besteht. Bei allen Vorhaben ist daher genügend Zeit für den Gremienlauf einzuplanen. Bei zeitkritischen Vorhaben (bestehende Deadlines, hoher Handlungsdruck) ist die Planung mit dem Generalsekretariat abzustimmen.

2. Rollen der Abteilung Recht und Datenschutz

Die Abteilung Recht und Datenschutz (RuD) kann in Rechtsetzungsprojekten grundsätzlich folgende Rollen übernehmen:

- *Rolle als begleitende Stelle:* RuD begleitet die Ausarbeitung sämtlicher Erlasse, die von der UL, der EUL oder dem UR verabschiedet oder genehmigt werden. Es prüft diese Erlasse auf Rechtskonformität, auf die Einhaltung wichtiger formeller Vorgaben und im Hinblick auf Systematik, Sprache und Verständlichkeit. Für die Aufarbeitung der materiellen Grundlagen und die Beschaffung der notwendigen Informationen ist die federführende Stelle verantwortlich. Doch kann RuD nach Absprache die redaktionellen Arbeiten am Erlasstext übernehmen und die federführende Stelle beim Verfassen der Anträge an die Beschlussgremien unterstützen.³ RuD achtet ausserdem darauf, dass die federführende Stelle, wenn angezeigt, eine Vernehmlassung oder andere UZH-interne Konsultationen durchführt. Wenn erwünscht, leistet RuD dabei wiederum Unterstützung.
- *Rolle als beratende Stelle:* Bei Erlassen, die direkt von den Fakultäten oder eine Stelle der zentralen Dienste erlassen werden (keine Verabschiedung oder Genehmigung durch UL, EUL oder UR), wird RuD nur auf Wunsch beratend tätig. Der Umfang der Beratung ist in Abhängigkeit von der Bedeutung des Erlasses angemessen zu begrenzen.
- *Rolle der federführenden Stelle:* Eine Federführung durch RuD setzt voraus, dass rechtliche Fragestellungen im Vordergrund stehen (wie bei Änderungen von UniG oder UniO) oder dass das Rechtsetzungsvorhaben aus anderen Gründen in die Zuständigkeit des Prorektorats FSI fällt und keine andere Abteilung des Prorektorats die Federführung übernimmt.⁴

Nicht unbesehen herangezogen werden können diese Rollenbeschreibungen bei Rechtsetzungsvorhaben, von denen die Abteilung RuD direkt betroffen ist (z.B. weil sie in die operative Umsetzung involviert ist, wie im Bereich des Personalrechts), und bei solchen, die ein von RuD speziell betreutes Themengebiet betreffen (wie den Datenschutz). In diesen Fällen kann ein stärkerer Einbezug von RuD durch die federführende Stelle notwendig sein.

³ Vgl. auch [Vernehmlassungsleitfaden](#), Ziff. 3.1, Rolle Rechtsdienst.

⁴ Vgl. auch [Vernehmlassungsleitfaden](#), Ziff. 3.1, Rolle Rechtsdienst.



RuD nimmt ausserdem eine Funktion bei der Planung von anstehenden Rechtsetzungsvorhaben wahr: Es koordiniert insbesondere die geplanten und pendenten Änderungen von UniG, UniO und PVO-UZH und holt die erforderlichen Priorisierungsentscheide der UL ein.

3. Festlegung weiterer Einzelheiten

Es ist den beteiligten Stellen zu überlassen, im Einzelfall die konkreten Modalitäten der Zusammenarbeit auszuhandeln. Der Rahmen ergibt sich aus den vorstehenden Vorgaben.